

# RS OGH 1952/10/15 1Ob840/52, 6Ob526/88, 1Ob526/90, 1Ob273/97x, 1Ob223/99x, 10Ob344/99g, 10Ob105/05x,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1952

## Norm

HGB §377 B

## Rechtssatz

I. Der Käufer, der sich zur Begründung eines Schadenersatzanspruches auf Mängel der Ware beruft, hat diese zu beweisen. Bestreitet der Verkäufer bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft, dass die Mängel rechtzeitig und gehörig gerügt sind, so hat der Käufer zu beweisen, dass er rechtzeitig eine gehörige Mängelanzeige mündlich erstattet oder schriftlich abgesandt hat.

II. § 377 HGB legt dem Käufer keine "Untersuchungspflicht" in dem Sinne auf, dass deren Verletzung wie eine Genehmigung der Ware wirkt. Nicht die Unterlassung der Untersuchung, sondern die Unterlassung einer rechtzeitigen Anzeige der Mängel hat die im § 377 Abs 2 HGB bestimmten rechtlichen Folgen. Die Bedeutung der Untersuchung liegt nur darin, dass die für die ordnungsmäßige Untersuchung erforderliche Frist maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige ist. An der Rechtsprechung des Reichsgerichtes (RGZ 96,175 ff) wird festgehalten.

BGH vom 18.03.1952, I ZR 77/51; Veröff: SdJZ 1952,599

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 840/52

Entscheidungstext OGH 15.10.1952 1 Ob 840/52

- 6 Ob 526/88

Entscheidungstext OGH 05.05.1988 6 Ob 526/88

Auch; nur: Der Käufer, der sich zur Begründung eines Schadenersatzanspruches auf Mängel der Ware beruft, hat diese zu beweisen. Bestreitet der Verkäufer bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft, daß die Mängel rechtzeitig und gehörig gerügt sind, so hat der Käufer zu beweisen, dass er rechtzeitig eine gehörige Mängelanzeige mündlich erstattet oder schriftlich abgesandt hat. (T1)

- 1 Ob 526/90

Entscheidungstext OGH 04.04.1990 1 Ob 526/90

nur: Bestreitet der Verkäufer bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft, dass die Mängel rechtzeitig und gehörig gerügt sind, so hat der Käufer zu beweisen, dass er rechtzeitig eine gehörige Mängelanzeige mündlich erstattet oder schriftlich abgesandt hat. (T2) Veröff: WBI 1990,247

- 1 Ob 273/97x  
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 273/97x  
Auch; nur: Der Käufer hat zu beweisen, dass er rechtzeitig eine gehörige Mängelanzeige mündlich erstattet oder schriftlich abgesandt hat. (T3)
- 1 Ob 223/99x  
Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 223/99x  
nur: Der Käufer hat zu beweisen, dass er rechtzeitig eine gehörige Mängelanzeige erstattet hat. (T4); Beisatz: Die Mängelrüge erhält nur die Rechte zur Geltendmachung der ausreichend bezeichneten Mängel. Ein "Nachschieben" anderer Mängel ist nicht möglich. (T5)
- 10 Ob 344/99g  
Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 Ob 344/99g  
Beis wie T2
- 10 Ob 105/05x  
Entscheidungstext OGH 13.06.2006 10 Ob 105/05x  
Auch; nur T3
- 5 Ob 35/08w  
Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 35/08w  
nur ähnlich wie T2
- 7 Ob 171/10p  
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 7 Ob 171/10p  
Auch; nur ähnlich T3

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0062557

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

31.01.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)